

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen:

1. Soweit nicht anders vereinbart, gehen alle Angebote und Lieferungen ausschließlich an Gewerbe, Handel und Industrie.
Private Endverbraucher verweisen wir auf unsere Handels- und Vertriebspartner.
2. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle mit uns getätigten Geschäfte. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen. Diese Bedingungen gelten auch bei mündlicher, telefonischer oder telegrafischer Auftragserteilung. Gleichfalls gelten diese Bedingungen bei der Auftragserteilung per Telefax oder elektronischer Medien, insbesondere durch E-Mail und Internet.
3. Mündliche Vereinbarungen sind in schriftlicher Form niederzulegen. Das gilt auch für Nebenabreden. Mündliche Nebenabreden gelten nicht.
4. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
5. Entgegenstehende oder von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten sie im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich vereinbart oder bestätigt.
6. Garantien und Artikeleigenschaften, die über die Produktbeschreibungen hinaus gehen, werden nicht zugesichert. Alle Produkte sind für die Dekoration und Ladenausstattung bestimmt.

II. Angebote/Aufträge:

1. Unsere Angebote sind nach Menge, Lieferzeit und Preis freibleibend.
2. Aufträge können nur freibleibend entgegengenommen werden und sind hinsichtlich der Menge, Liefertermine und Preise erst rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Als Bestätigung gilt auch die Auftragsausführung durch uns oder die Inrechnungstellung unserer Leistung.
3. Offensichtliche Irrtümer in unseren Angeboten oder Auftragsbestätigungen sowie Schreib- und Rechenfehler, berechtigen oder verpflichten weder uns noch unseren Vertragspartner. Der Vertrag kommt nur zustande, wie er ohne den Irrtum oder Fehler zustande gekommen wäre.
4. Unsere Verkaufsgestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

III. Preise/Preisangaben:

1. Für unsere Leistungen berechnen wir die am Liefertag gültigen Listenpreise. Diese Preise sowie alle Preisangaben durch uns sind Nettopreise. Der Endpreis setzt sich zusammen aus dem Nettopreis zuzüglich der hieraus sich ergebenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung angegebenen Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Preisänderungen behalten wir uns ausdrücklich vor.
2. Bei Bestellungen gilt eine Mindest-Auftragshöhe im Warenwert von a) Systemteile (MDF): €450,- netto
b) Systemzubehör (Winkel, usw.): € 40,- netto
Für Zahlungen innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir auf den Warenwert 2% Skonto, oder innerhalb 30 Tagen netto.
Bei Erteilung einer Bankinzugsermächtigung gewähren wir 3% Skonto auf den Warenwert.
Rechnungen für Dienstleistungen sind sofort fällig und zu bezahlen. Skonto und Zahlungsziel sind für Dienstleistungsrechnungen ausgeschlossen.
3. Abgebildete Dekomaterialien im Katalog oder Prospekten sind nicht im Preis inbegriffen. Leichte Farb- und Materialabweichungen sind möglich.
4. Die Angebote und Preise sind grundsätzlich in €, freibleibend und gelten ab Lager Krumbach, zzgl. Verpackungs- und Transportkosten sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

IV. Zahlungsbedingungen/Verzug/Aufrechnung:

1. Unter Abbedingung der §§ 366, 367 BGB legen wir fest, welche Forderung durch die Zahlung des Käufers erfüllt sind.
2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle der Annahme von Schecks/Wechseln gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck/Wechsel eingelöst wird.
3. Zur Annahme von Schecks oder Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Nehmen wir – ausnahmsweise – dennoch Schecks oder Wechsel an, so gehen die banküblichen Diskont- und Einziehungsspesen bei Fälligkeit der Forderung zu Lasten des Käufers. Die Hereinnahme von Schecks oder Wechseln erfolgt stets nur erfüllungshalber ohne Gewähr für Protest sowie nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit; Wechselsteuer, Diskont- und Inkassospesen gehen zu Lasten des Käufers; sie sind sofort zur Zahlung fällig.
4. Gerät der Käufer mit seiner Zahlung in Verzug oder kommt er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach, stellt er seine Zahlungen ein oder löst er einen Scheck nicht ein oder geht ein Wechsel zu Protest oder werden uns andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Käufers in Frage stellen (z.B. bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Verschlechterung der Vermögensverhältnisse), so sind wir berechtigt, für künftige Lieferungen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
5. Im Verzugsfall sind wir ferner berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat zu verlangen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugszuschaden gegen Nachweis geltend zu machen. Die Mahnkosten sind mit EUR 3,50 zu vergüten. Die Geltendmachung weiterer Verzugszuschäden bleibt unberührt. Darüber hinaus sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind berechtigt, von den gelieferten Gegenständen sofort Besitz zu ergreifen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Für den Fall des Rücktritts bleibt der bis dahin entstandene Verzugszuschaden zu erstatten.
6. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

V. Liefer- und Leistungszeit:

1. Soweit keine entgegenstehende individuelle Vereinbarung getroffen worden ist, sind die angegebenen Liefertermine bloße circa-Fristen. Wir sind jedoch um eine Auslieferung der Ware zum angegebenen Zeitpunkt bemüht. Ein verbindlicher Liefertermin kann jedoch in keinem Fall zugesagt werden.

1. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten – gleichviel ob in unserem Werk, von Unterpierlieferanten oder Zulieferern –, insbesondere bei Betriebsstörung, behördlichen Eingriffen, Arbeitskampffmaßnahmen, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe oder bei Fällen höherer Gewalt sowie Mobilmachung und Krieg. Entsprechendes gilt auch im Fall von Streik und Aussperrung. Wir haben dem Käufer solche Hindernisse unverzüglich mitzuteilen. Werden Vertragsänderungen getroffen, die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen werden, in dem entsprechend angemessenen Umfang.
2. Wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als drei Monate überschritten, so kann der Käufer uns eine angemessene Nachfrist setzen. Erfolgt keine Lieferung bis zum Ablauf der Nachfrist, ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Rechte des Käufers, insbesondere Schadensersatz, sind ausgeschlossen, soweit uns weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit treffen. Die Beweislast hierfür trifft den Käufer.
3. Die nach Ziff. 2 bestimmten Rechte kann der Käufer nur dann geltend machen, wenn er uns unverzüglich benachrichtigt.
4. Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder uns in Verzug befinden, hat der Käufer Anspruch auf eine angemessene Verzugsentschädigung. Der Verzugszuschaden ist vom Käufer grundsätzlich konkret zu berechnen. Er darf jedoch insgesamt höchstens 5 % des Nettorechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung und Leistung betragen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
5. Wir sind zu Teillieferungen jederzeit berechtigt. Zu sonstigen Teillieferungen, insbesondere Teilzahlungen sind wir ebenfalls berechtigt, es sei denn, unser Vertragspartner weist nach, dass dies für ihn unzumutbar ist.

VI. Gefahrenübergang und Entgegennahme:

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Die Gefahr geht damit auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit der schriftlichen Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
2. Wird der Liefergegenstand, abweichend von Ziff. 1, an einen anderen Ort geliefert, wird die Sendung nur auf Weisung des Käufers durch uns sonstige Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Die Kosten solcher Versicherung trägt der Käufer.
3. Lieferungen, auch Teillieferungen, sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, unbeschadet der Rechte aus dem Abschnitt VIII. vom Käufer entgegenzunehmen.

VII. Eigentumsvorbehalt:

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigegeben werden, soweit ihr Wert die Forderung nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
2. Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Entsch. unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum von uns unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-)Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltware bezeichnet.
3. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltware wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.
4. Die Einsetzung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei uns. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselmäßige Haftung von uns begründet, so erlöschen der Eigentumsvorbehalt sowie die diesen zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferung nicht vor Erlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Die Verpfändung oder Sicherungsbereignung ist dem Käufer vorher nicht gestattet. Der Käufer ist verpflichtet, unsere Rechte beim Weiterverkauf von Vorbehaltware auf Kredit zu sichern.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe zwecks Verwertung verpflichtet. Ein eventueller Überschuss aus der Verwertung ist an den Käufer auszukehren.
6. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstands durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir teilen dies dem Käufer ausdrücklich mit.
7. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) im Hinblick auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware entstehende Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer mit allen Nebenrechten bereits jetzt sicherungshalber und in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an und ermächtigen den Käufer widerruflich die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung und im eigenen Namen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann von uns nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
8. Der Käufer hat seinen Abnehmern gegenüber unseren, an der Ware bestehenden Eigentumsvorbehalt offen zu legen. Er ist verpflichtet, uns auf Verlangen jederzeit über den Verbleib der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware und über die aus dem Weiterverkauf entstandenen Forderungen, Auskunft zu erteilen bzw. Rechnung zu legen. Bei Zugriff Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ist der Käufer verpflichtet, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten, die uns in Verfolgung unserer Rechte als Vorbehaltseigentümer entstehen, trägt der Käufer.
9. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware durch uns, liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

VIII. Gewährleistung:

1. Der Käufer ist verpflichtet, die von uns gelieferte Ware unverzüglich nach Inempfangnahme zu untersuchen und – wenn sich ein Mangel zeigt – uns

1. unverzüglich, spätestens in zwei Wochen diesen schriftlich anzuzeigen. Maßgebend ist hierbei die Absendung der Anzeige. Erst nach Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Käufer berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
2. Beruht der Mangel auf einer Nichtbeachtung des Käufers in Ansehung der gelieferten Ware in Bezug auf unsere Hinweise und Anweisungen oder nimmt der Käufer Produktänderungen vor, entfällt jede Gewährleistung.
3. Die Gewährleistungsansprüche des Käufers gegen uns stehen nur ihm zu und sind nicht abtretbar. Waren, die nach den vorstehenden Bestimmungen ordnungsgemäß von dem Käufer beanstandet wurden, müssen zu unserer Verfügung gehalten werden und sind auf Verlangen an uns oder eine von uns zu benennende Stelle zurückzusenden.
4. Im Übrigen beträgt die Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche des Käufers gegen uns 1 Jahr ab Gefahrenübergang an den Käufer.

IX. Haftung, Schadensersatzansprüche:

1. Für Schäden wegen zugesicherter Eigenschaften haften wir unschränkt.
2. Für Schäden wegen Rechtsmängel haften wir nur wie folgt eingeschränkt: Rechte Dritter sind uns nicht bekannt. Wir oder ein von uns benennender Dritter vertreten den Käufer in jedem Verfahren, das gegen ihn deshalb anhängig wird. Der Käufer ist verpflichtet, uns von einem solchen Verfahren sofort schriftlich in Kenntnis zu setzen und uns oder dem Dritten auf dessen Kosten Vollmacht, Auskunft und Unterstützung für die Führung des Rechtsstreits zu gewähren.
3. Die Haftung für anfängliches Unvermögen wird auf das fünffache des vom Käufer gezahlten Entgelts sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Entferntere Schäden werden nicht ersetzt.
4. Im Übrigen haften wir unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch unserer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haften wir nur im Umfang der Haftung für anfängliches Unvermögen nach dem vorstehenden Absatz.
5. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern eine Pflichtverletzung vorliegt, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertrags zwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftungsbeschränkung für anfängliches Unvermögen nach Abs. 3 dieser Haftungsregelung entsprechend heranzuziehen. Anderweitige Entschädigungsansprüche des Käufers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung auch nach Ablauf einer etwaig gesetzten Nachfrist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits vorliegen.
6. Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere der Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Wir haften für weitere Schadensersatzansprüche, insbesondere aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, wegen Pflichtverletzung, unerlaubter Handlung bei leichter Fahrlässigkeit unsererseits bzw. eines unserer Mitarbeiter nicht.

X. Produkteigenschaften, Haftung:

1. Das von uns verwendete Holz (MDF) ist ein Naturprodukt. Kleine Abweichungen in der Farbe und Struktur, innerhalb der Oberfläche und auch zu bestehenden Systemteilen sind Ausdruck dieses natürlichen Werkstoffes und daher kein Reklamationsgrund. Das Material MDF ist in der Standardausführung natur- oder farbig durchgefärbt und unbehandelt. Somit ist es weitgehend unempfindlich gegen sichtbare Kratzer auf der Oberfläche. Eine Schutzlackierung mit handelsüblichen Produkten ist möglich. Unser Deko- und Objektsystem ist bei aller Flexibilität hauptsächlich für den Deko- und Objektsystem im Innenbereich konzipiert. Stabilität und Haltbarkeit basiert auf dem verwendeten Material (MDF - Möbelholz). Alle Produkte sind für die Dekoration und Ladenausstattung bestimmt.
2. Bei Einsatz mit extremen Belastungen oder Beanspruchungen der Verbindungs- und Systemteile über den normalen Einsatz im Dekobereich hinaus übernehmen wir keinerlei Haftung. Die Stand- und Stabilitätssicherheit ist in jedem Fall nach der Montage zu überprüfen, und während des Einsatz (vor allem bei wechselnder Belastung) zu kontrollieren. Freistehende Objekte müssen in jedem Fall gesichert sein. Elektroführung (oder Störungen) im System sind immer von autorisierten Fachkräften zu erstellen oder zu überprüfen und entziehen sich ebenfalls unserer Haftung. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits vorliegen. Die dem Produkt beliegenden Montageanleitungen sind zu beachten. Änderungen im Systemaufbau oder Verwendung systemfremder Verbindungsteile entbinden uns von jeglicher Haftung.
3. Im Übrigen gilt die Haftung begrenzt auf EUR 100.000,00 für Personenschäden und EUR 20.000,00 für sonstige Schäden.

XI. Urheberrechte:

1. Bei Angeboten, Zeichnungen, Mustern und anderen Unterlagen behalten wir uns unser Eigentums- und Urheberrecht vor.
2. System- und Systemteile sind gebrauchsmustergeschützt. Formatänderungen und Technische Änderungen am System- und Systemteilen bleiben vorbehalten.
3. Unsere Ware kann in geeigneter Form auf sich hinweisen.

XII. Sonstige Bestimmungen:

1. Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die uns im Zusammenhang mit Bestellungen, unterbreiteten Informationen des Käufers nicht als vertraglich.
2. Für diese Geschäftsbedingungen sowie für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt ausschließlich das Kaufrecht des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches und Handelsgesetzbuches.
3. Soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gilt als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz unserer Firma. Dies gilt auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess. Im Übrigen können wir stattdessen nach unserer Wahl als Gerichtsstand auch den Wohn- oder Geschäftssitz des Käufers wählen.
4. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

5/2007

AGB's tobasy®
Fa. Christian Berghoff, Ziegelweg 13, 86381 Krumbach